

Direktion des Innern
Neugasse 2
6301 Zug

Elektronisch an: info.dis@zg.ch

Zug, 12. Juli 2024

Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG)

Sehr geehrter Herr Direktor des Innern, lieber Andreas
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die SVP des Kantons Zug bedankt sich in erwähnter Angelegenheit für die Zustellung der Unterlagen und die Einladung zur Vernehmlassung. Zur Vernehmlassungsvorlage der Regierung nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 5 Abs. 2

Im Stimmbüro sollen alle Ortsparteien angemessen vertreten sein. Damit das Stimmbüro politisch möglichst breit abgestützt ist, sollen bei dessen Zusammensetzung die politischen Stärkeverhältnisse der letzten Kantonsratswahlen berücksichtigt werden. Jeder Ortspartei soll jedoch mindestens ein Sitz zustehen.

§ 7 Abs. 2

Im Interesse einer möglichst hohen Stimmbeteiligung lehnt die SVP Einschränkungen der Urnenöffnungszeiten ab. Verzögerungen in der Auszählung sind erfahrungsgemäss nicht auf die Öffnungszeiten der Urnen zurückzuführen.

§ 8 Abs. 4

Die SVP beantragt folgende Ergänzung: «... in einem separaten Versand je ein Flugblatt pro Wahlgeschäft der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen unentgeltlich zustellen.»

In gewissen Gemeinden besteht die Regelung, dass pro Versand/Couvert ein Kopf nur einmal abgebildet sein darf. Mit dem Zusatz «pro Wahlgeschäft» soll weiterhin ein separates Flugblatt für (im Majorz gewählte) Regierungsratskandidaten (vs. Kantonsratskandidaten) resp. für Ständeratskandidaten (vs. Nationalratskandidaten) möglich sein.

§ 8 Abs. 6

Die SVP beantragt die ersatzlose Streichung von Absatz 6. Vergleicht man die Abstimmungsbroschüren zu kantonalen Vorlagen mit solchen von anderen Kantonen, stellt man fest, dass der Kanton Zug über sehr vorbildlich ausgestaltete Abstimmungserläuterungen verfügt. Schon heute findet man in den Broschüren mit der Rubrik "in Kürze" eine übersichtliche Zusammenfassung sowie die Empfehlungen von Regierungsrat und Kantonsrat. Wer sich informieren möchte, hat im Zeitalter des Internets sowieso die Möglichkeiten dazu. Und wer heute keinerlei Interesse an der Politik, an Abstimmungen und Wahlen zeigt und das Stimm- und Wahlmaterial gleich wegwirft, der wird sich auch in Zukunft und trotz Abstimmungshilfen nicht dafür interessieren.

In jedem Fall lehnt die SVP den von der Regierung beantragten Zusatz ab, wonach solche Abstimmungshilfen auf Anfrage auch weiteren Stimmberechtigten zugestellt werden können. Damit bekämen private Anbieter potentiell Zugriff auf die Adressen sämtlicher Stimmberechtigten. Dies geht der SVP unter dem Aspekt des Datenschutzes klar zu weit.

§ 16 Abs. 1

Die SVP beantragt auf die Streichung des Wortes «Urteilsfähige» zu verzichten. Die SVP lehnt das Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen ab (siehe hierzu auch separate Vernehmlassung zur Änderung der Kantonsverfassung). Wer nicht in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB), soll weiterhin kein Stimm- und Wahlrecht haben.

§ 37

Die SVP beantragt einen neuen Paragraphen mit nachfolgender Formulierung. Damit wird die Planbarkeit für die Parteien erhöht (Druck Wahlmaterial mit Listennummern, etc.).

1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

2 (neu) Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzauszählung massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält.

3 (neu) Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, so erhalten die Teillisten die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a.

4 (neu) Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und sie werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.

5 Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 39 Abs. 1

Die SVP beantragt an der Publikation der Wohnadresse festzuhalten. Die Wohnadresse gibt den Wahlberechtigten durchaus nützliche Infos darüber, in welchem Quartier bzw. in welchem Ortsteil ein Kandidat wohnt.

Zu den Fremdänderungen der Vorlage haben wir folgende Anträge:

§ 16 GOG (und § 54a VRG)

Für ausserordentliche Ersatzmitglieder ist – analog den ordentlichen Mitgliedern – eine Wohnsitzpflicht im Kanton Zug zu statuieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb für ausserordentliche Ersatzmitglieder diese Wohnsitzpflicht nicht gelten soll. Immerhin können ausserordentliche Ersatzmitglieder vom Kantonsrat für eine Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt werden.

§ 53a VRG

Die SVP vertritt dezidiert die Ansicht, dass die passive Wahlfähigkeit nur soweit nötig eingeschränkt werden soll. Eine abgeschlossene juristische Ausbildung wird selbst für die Wahl an das Bundesgericht nicht verlangt (Art. 143 i.V. mit Art. 136 BV). Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Wählbarkeitsvoraussetzungen gehen folglich klar zu weit. Beim neuen § 53a VRG handelt es sich offensichtlich um eine «Lex Thöni». Eine solche individuell-konkrete Gesetzgebung lehnt die SVP mit Nachdruck ab.

Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Verwaltungsgericht waren schon einmal Thema im Kantonsrat. Dieser trat am 6. Juli 2017 auf die damalige Vorlage des Verwaltungsgerichtes jedoch nicht ein. Selbst der damalige Antrag des Verwaltungsgerichtes vom 9. Februar 2017 ging nicht so weit wie nun der jetzt vorliegende des Regierungsrates. Ein Anwaltspatent sollte gemäss Antrag des Verwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2017 nämlich keine Wählbarkeitsvoraussetzung sein.

Es gilt weiter zu bedenken, dass am 30. Juni 2024 von der Stimmbevölkerung Personen (als nebenamtliche Mitglieder) ans Verwaltungsgericht gewählt wurden, welche über

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 7704
6302 Zug

Telefon 079 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



kein Anwaltspatent verfügen. Für nebenamtliche Mitglieder soll das Anwaltspatent deshalb weiterhin keine Wählbarkeitsvoraussetzung sein. Für nebenamtliche Mitglieder soll ein abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung genügen.

Sollte der Regierungsrat diese Ansicht nicht teilen, muss zumindest eine Übergangsbestimmung (analog § 125 GOG) geschaffen werden, welche festhält, dass auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung in § 53a dieses Gesetzes gewählt sind, die Wählbarkeitsvoraussetzungen keine Anwendung finden, auch nicht für die Wiederwahl. Weiter ist der Begriff «gleichwertige Fachausbildung» im Gesetz näher zu definieren. Es geht nicht an, dass solch grundlegende Begriffe auf den Verordnungsweg delegiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für die SVP Kanton Zug

Kantonsrat Thomas Werner, Präsident

Kantonsrat Michael Riboni